



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-006-2022

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der Gashochdruckleitung TENP I (LNr. 50) durch Abtrennung der Verbindung zur Gashochdruckleitung Nr. 450 in der Station 17 Reichenbach mittels Einbau zweier gewölbter Böden (DN 300) nebst Absperrarmaturen zur Belüftung und Inertisierung (DN 50). Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken: Gemarkung Reichenbach, Flurstücke Nr. 1758/3, Nr. 1828/3, Nr. 1826/1 und Nr. 1672/11 (Landkreis Kaiserslautern)

Vorhabenträgerin ist die TENP GmbH & Co. KG, Gladbecker Str. 425, 45329 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da innerhalb Planungsbereichs keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien existieren. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht für das Vorhaben somit keine UVP-Pflicht

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 2021 S.540), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind geringfügig und auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 18.08.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling